

Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin

-Kindertagesstättenbeitragsatzung-

vom 19.07.2018

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, gemäß § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe- vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung i.V.m. §§ 16 ff. des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in Ihrer Sitzung am 19.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§1

Begriffsbestimmung

Die Personensorgeberechtigten (Eltern) haben gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Beiträge zu den Betriebskosten der kommunalen Kindertagesstätte (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

§2

Geltungsbereich

Die Beiträge nach § 1 dieser Satzung sind die Beiträge der Eltern zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte Letschin, bestehend aus den Häusern „Kinderland-Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie dem Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing.

§3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte nach § 2 dieser Satzung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet. Sie endet ferner in dem letzten Monat auf dem das letzte beitragsfreie Kita-Jahr im Sinne des § 17 a KitaG Brb beginnt.
- (2) Die Betreuung beginnt mit dem Tag des Beginns der Betreuung, der im Bescheid über die Bewilligung eines Kindertagesstättenplatzes festgelegt ist und endet mit der Aufhebung des Bescheides nach den Regelungen der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

- (3) Sollten sich die Betreuungszeiten oder das Elternreinkommens ändern, so werden diese, soweit es sich auf den Elternbeitrag auswirkt, am ersten Tag des Folgemonats der Änderung wirksam.

§ 4

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweiligen laufenden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine SEPA-Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Beitragsbescheid vorgegebenen Kassenzeichens.

§ 5

Erstattungen

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, können die Beiträge auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag wird nach Prüfung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern auf deren Antrag das Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung in der Kindertagesstätte Letschin betreut wird.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag bemisst sich sozialverträglich nach
 - a) nach dem Elterneinkommen (wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern)
 - b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie
 - c) dem Betreuungsumfang gemessen an der wöchentlichen Betreuungszeit.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlage 1 und 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Elterneinkommen nach Absatz 1 a) festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung und gilt ab dem 01.08.2018 bis zum 31.12.2018. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung und gilt ab 01.01.2019.
- (3) Unterhaltsberechtigter nach Absatz 1 b) sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für das Kind weiterhin Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird der Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie entsprechend. Außerhalb der Familie lebende Kinder werden nur in Höhe des zu zahlenden Unterhaltes berücksichtigt, wenn der Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung und Unterhaltszahlung erbracht wird. Der sich nach dieser Satzung ergebende Elternbeitrag mindert sich, sofern dem Haushalt des Beitragsschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Der Beitrag beträgt bei:
- | | |
|--|-------|
| a) einem unterhaltsberechtigten Kind: | 100 % |
| b) zwei unterhaltsberechtigten Kindern: | 80 % |
| c) drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern: | 60 % |
- (4) Eine Wochenbetreuungszeit von 30 Stunden entspricht bei durchschnittlich 6 Stunden erforderlicher Tagesbetreuungszeit gesetzlicher Regelbetreuungszeit einem Gebührensatz von 100 %. Der Gebührensatz mindert oder erhöht sich je nach erforderlicher Betreuungszeit gemäß Absatz 1 c) danach wie folgt:
- | | | |
|--------|---|-------|
| bis zu | 15 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 50 % |
| | 30 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 100 % |
| | 35 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 110 % |
| | 40 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 120 % |
| | 45 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 130 % |
| | 50 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 140 % |
| | 55 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf | 150 % |
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag des laufenden Monats fällig.
- (6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate festgesetzt und veranlagt. Sollten sich in dem Zeitraum Änderungen etwa durch Änderung des Elterneinkommens ergeben, die Auswirkungen auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags haben, so kann dieser Bescheid abgeändert werden. Die Änderungen werden am ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (7) Für Kinder aus Pflegefamilien wird der Elternbeitrag nach der durchschnittlichen Höhe der Elternbeiträge in der jeweiligen Betreuungsform, dem Betreuungsumfang und der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 8

Elterneinkommen

- (1) Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung ist nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt zu ermitteln.

- (2) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (3) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfrei Einnahmen – insbesondere Renten, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt nach § 10 I i.V.m. § 10 VI Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG bis zu einer Höhe von 300 Euro unberücksichtigt. Für das von der Bundesregierung geplante sog. Baukindergeld gilt § 90 Abs. 1 SGB X entsprechend.
- (4) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternteil ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- (5) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird nicht hinzugezogen.
- (6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- (7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.
- (8) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zur Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (9) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechend nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie den Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug bringen.
- (10) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand möglich ist.
- (11) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um

mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.

- (12) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorangehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.
- (13) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (14) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Unterlagen kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommensteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.
- (15) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- (16) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzugeben. Auf § 7 Abs. 6 dieser Satzung wird hingewiesen.
- (17) Der Gemeinde ist durch die Personenberechtigten mindestens einmal jährlich eine Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen. Fehlt zum im erfolgten Aufforderungsschreiben angegeben Termin dieser Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 9

Beitrag für Besucherkinder

- (1) Bei freier Kapazität in den Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Besucherkindern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht für Besucherkinder nicht.
- (2) Die Möglichkeit der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung nach Absatz 1 wird auf 40 Werktage pro Kalenderjahr begrenzt. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 3 Stunden beziehungsweise höchstens 6 Stunden. Dies gilt vorbehaltlich der Prüfung der Kapazitäten sowie der Zustimmung der Kita-Leitung.
- (3) Für die Unterbringung und Betreuung von Besucherkindern ist ein Regelsatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt bei einer Betreuungszeit von 3 Stunden 7,50 € pro Tag und bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden 15,00 € pro Tag.

§10

Betreuungszeitüberschreitung

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene ½ Stunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € erhoben.

§ 11

Evaluierung

Diese Satzung ist insbesondere hinsichtlich der Beitragshöhe nach den jeweiligen Ergebnissen der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes des Landkreises Märkisch Oderland, die in der Regel alle 2 Jahre bekanntgegeben werden, zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbeitragssatzung- vom 30.06.2011 außer Kraft.

Letschin, den 20.07.2018



Böttcher

Bürgermeister

Anlage 1
der Kindertagesstättenbeitragssatzung vom 19.07.2018
für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.12.2018
Elternbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung

	Monateinkommen Nettoeinkommen	1. Kind	2. Kind (80%)	3. Kind (60%) und weitere Kinder
bis	450,00 €	14 €	11 €	8 €
ab	592,00 €	18 €	14 €	11 €
ab	745,00 €	22 €	18 €	13 €
ab	898,00 €	26 €	21 €	16 €
ab	1.051,00 €	32 €	25 €	19 €
ab	1.204,00 €	38 €	30 €	23 €
ab	1.357,00 €	46 €	37 €	27 €
ab	1.510,00 €	55 €	44 €	33 €
ab	1.663,00 €	59 €	47 €	36 €
ab	1.816,00 €	64 €	51 €	38 €
ab	1.969,00 €	69 €	55 €	42 €
ab	2.122,00 €	75 €	60 €	45 €
ab	2.275,00 €	81 €	65 €	49 €
ab	2.428,00 €	88 €	70 €	53 €
ab	2.581,00 €	95 €	76 €	57 €
ab	2.734,00 €	100 €	80 €	60 €
ab	2.887,00 €	105 €	84 €	63 €
ab	3.040,00 €	110 €	88 €	66 €
ab	3.193,00 €	115 €	92 €	69 €
ab	3.346,00 €	120 €	96 €	72 €
ab	3.499,00 €	126 €	101 €	76 €
ab	3.652,00 €	132 €	106 €	79 €
ab	3.805,00 €	139 €	111 €	83 €
ab	3.958,00 €	145 €	116 €	87 €
ab	4.111,00 €	152 €	122 €	91 €
ab	4.264,00 €	160 €	128 €	96 €
ab	4.417,00 €	167 €	134 €	100 €
ab	4.570,00 €	175 €	140 €	105 €
ab	4.723,00 €	184 €	147 €	110 €
ab	4.876,00 €	193 €	154 €	116 €
ab	5.029,00 €	202 €	162 €	121 €
ab	5.182,00 €	212 €	169 €	127 €
ab	5.335,00 €	222 €	178 €	133 €
ab	5.488,00 €	233 €	186 €	140 €
ab	5.641,00 €	244 €	195 €	146 €

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, werden folgende Höchstbeträge festgesetzt: für das 1. Kind: 244,00 €, für das 2. Kind: 195,00 €, für das 3. und jedes weitere Kind: 146,00 €

Anlage 2
der Kindertagesstättenbeitragsatzung vom 19.07.2018
Elternbeiträge für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung
für den Zeitraum ab 01.01.2019

Monateinkommen Nettoeinkommen		1. Kind	2. Kind (80%)	3. Kind (60%) und weitere Kinder
bis	450,00 €	13 €	11 €	8 €
ab	592,00 €	17 €	14 €	10 €
ab	745,00 €	21 €	17 €	13 €
ab	898,00 €	26 €	20 €	15 €
ab	1.051,00 €	31 €	25 €	18 €
ab	1.204,00 €	37 €	29 €	22 €
ab	1.357,00 €	44 €	35 €	26 €
ab	1.510,00 €	53 €	42 €	32 €
ab	1.663,00 €	57 €	46 €	34 €
ab	1.816,00 €	62 €	50 €	37 €
ab	1.969,00 €	67 €	54 €	40 €
ab	2.122,00 €	73 €	58 €	44 €
ab	2.275,00 €	79 €	63 €	47 €
ab	2.428,00 €	85 €	68 €	51 €
ab	2.581,00 €	92 €	74 €	55 €
ab	2.734,00 €	96 €	77 €	58 €
ab	2.887,00 €	101 €	81 €	61 €
ab	3.040,00 €	106 €	85 €	64 €
ab	3.193,00 €	111 €	89 €	67 €
ab	3.346,00 €	116 €	93 €	70 €
ab	3.499,00 €	122 €	98 €	73 €
ab	3.652,00 €	128 €	102 €	77 €
ab	3.805,00 €	134 €	107 €	80 €
ab	3.958,00 €	141 €	112 €	84 €
ab	4.111,00 €	147 €	118 €	88 €
ab	4.264,00 €	154 €	124 €	93 €
ab	4.417,00 €	162 €	130 €	97 €
ab	4.570,00 €	170 €	136 €	102 €
ab	4.723,00 €	178 €	142 €	107 €
ab	4.876,00 €	186 €	149 €	112 €
ab	5.029,00 €	195 €	156 €	117 €
ab	5.182,00 €	205 €	164 €	123 €
ab	5.335,00 €	215 €	172 €	129 €
ab	5.488,00 €	225 €	180 €	135 €
ab	5.641,00 €	236 €	189 €	142 €

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, werden folgende Höchstbeträge festgesetzt: für das 1. Kind: 236,00 €, für das 2. Kind: 189,00 €, für das 3. und jedes weitere Kind: 142,00 €